



Deutsche Gesellschaft für Ortung und Navigation e.V.

SATZUNG

der

Deutschen Gesellschaft für Ortung und Navigation e. V. (DGON)

- German Institute of Navigation -

Kölnstr. 70 - 53111 Bonn

Telefon +49 (0)228 20197.0

Fax +49 (0)228 20197.19

E-Mail: dgon.bonn@t-online.de

Internet: <http://www.dgon.de>

Die nachstehende Satzung wurde
von der Mitgliederversammlung am 04. Juni 2013 in Düsseldorf verabschiedet und trat
am 02. Januar 2014 mit Eintragung in das Vereinsregister (Nr. 4418)
beim Amtsgericht Düsseldorf in Kraft.

Die Satzung vom 05. Dezember 2000 verliert zum selben Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

GLIEDERUNG DER SATZUNG

	Seite
§ 1 Rechtsform	4
(1) Name und Sitz	
(2) Geschäftsjahr	
§ 2 Zweck und Aufgaben	4 - 5
(1) Zweck	
(2) Aufgaben	
(3) Gemeinnützigkeit	
§ 3 Mitgliedschaft	5 - 6
(1) Mitgliederkategorien	
(2) Erwerb der Mitgliedschaft	
(3) Beendigung der Mitgliedschaft	
(4) Beiträge und Zuwendungen	
§ 4 Organe der Gesellschaft	6
§ 5 Mitgliederversammlung	7 - 8
(1) Einberufung	
(2) Aufgaben	
(3) Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	
(4) Niederschriften	
§ 6 Vorstand	8 - 9
(1) Zusammensetzung des Vorstandes	
(2) Aufgaben	
(3) Sitzungen und Beschlüsse	
§ 7 Geschäftsführung	10
§ 7 a Rat	10
§ 8 Wissenschaftlicher Beirat	10 - 11
(1) Aufgaben	
(2) Zusammensetzung	
(3) Vorsitzender und Stellvertreter	
(4) Sitzungen	

	Seite
§ 9 Kommissionen und Fachausschüsse	11
(1) Aufgaben	
(2) Zusammensetzung	
(3) Vorsitzender und Stellvertreter	
(4) Sitzungen	
§ 10 Ehrungen	11 - 12
§ 11 Verwendung der Geldmittel	12
§ 12 Rechnungslegung	12
§ 13 Auflösung oder Änderung des Zweckes der Gesellschaft	12 - 13

§1 RECHTSFORM

(1) **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

Deutsche Gesellschaft für Ortung und Navigation e.V. (DGON)
(German Institute of Navigation - DGON)

im folgenden "Gesellschaft" genannt. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

(2) **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

(1) **Zweck**

Zweck der Gesellschaft ist, Wissenschaft und Forschung, Technik und Anwendung von Ortung und Navigation zu fördern und damit einen Beitrag zur Sicherheit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Schifffahrt, Luftfahrt, Raumfahrt und des Landverkehrs zu leisten; dazu wirken Fachleute und Interessenten aus Behörden, Wissenschaft, Industrie und der Anwender zusammen.

(2) **Aufgaben**

Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck im Wesentlichen durch

1. Veranstaltung von Fachtagungen und Symposien;
2. Förderung und Integration des wissenschaftlichen Nachwuchses durch gemeinsame Veranstaltungen mit Universitäten, Forschungseinrichtungen, Industrie und Behörden;
3. Erarbeitung von Expertisen, Stellungnahmen und Empfehlungen zu aktuellen Themen der Ortung und Navigation sowie damit eng verbundener Gebiete der Telekommunikation und Informatik;
4. Beratung der zuständigen Behörden und Einrichtungen des Bundes und der Länder;
5. Sammlung und Veröffentlichung von nationalen und internationalen wissenschaftlichen Arbeiten und Berichten aus dem Arbeitsbereich der Gesellschaft;
6. Zusammenarbeit mit Gesellschaften und Institutionen ähnlicher Zielsetzung des In- und Auslandes.

(3) **Gemeinnützigkeit**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschaft verwendet ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung von politischen Parteien.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **MITGLIEDSCHAFT**

(1) **Mitgliederkategorien**

1. Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder können juristische Personen oder Personenvereinigungen z.B. Firmen, Institute, Gesellschaften, Behörden werden, welche die Ziele und Tätigkeiten der Gesellschaft fördern wollen.

2. Persönliche Mitglieder

Persönliche Mitglieder können natürliche, geschäftsfähige Personen werden, die ein fachliches Interesse an mindestens einem der einschlägigen Arbeitsgebiete der Gesellschaft bekunden.

3. Korrespondierende Mitglieder

Als korrespondierende Mitglieder können Vereinigungen des In- und Auslandes aufgenommen werden, deren Ziele denen der Gesellschaft ähnlich sind.

Die Mitgliedschaft beruht auf Gegenseitigkeit.

4. Ehrenmitglieder

Natürliche Personen können Ehrenmitglieder werden, wenn sie sich um die Ziele der Gesellschaft hervorragende Verdienste erworben haben.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder infolge Auflösung. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an die Geschäftsstelle erklärt werden.

Der Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grunde auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel Stimmenmehrheit erfolgen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird das Mitglied von den Zahlungsverpflichtungen, die aus der Zugehörigkeit zur Gesellschaft bis zum Wirksamwerden des Austritts oder Ausschlusses entstanden sind, nicht befreit. An das Vermögen der Gesellschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

(4) Beiträge und Zuwendungen

1. Die Gesellschaft wird grundsätzlich durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen getragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die jährlichen Mitgliedsbeiträge für

- die persönlichen Mitglieder
- die in Ausbildung befindlichen Mitglieder (bis zum Alter von 27 Jahren)
- die korporativen Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

2. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 4 ORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der DGON Rat
- der Wissenschaftliche Beirat
- die Kommissionen und Fachausschüsse.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr, vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es die Umstände erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn es von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

(2) Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) für jeweils vier Jahre die fünf Vorstandsmitglieder und
 - b) für jeweils ein Jahr die Rechnungsprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes über
 - a) die Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes nach dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer,
 - c) den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr sowie den Vorentwurf für das Folgejahr.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung der Gesellschaft, Ausschluss von Mitgliedern und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über Ehrungen gem. §10.

(3) Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder vertreten sind.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu einer weiteren Mitgliederversammlung einladen, die am gleichen Tag mit der gleichen Tagesordnung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet und die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder hinzuweisen.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Korrespondierende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse können nicht gegen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der korporativen Mitglieder gefasst werden.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied, das verhindert ist an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, kann sein Stimmrecht durch schriftliche Erklärung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann außer seinem eigenen Stimmrecht nicht mehr als drei übertragene Stimmrechte ausüben.
4. Sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
5. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft können nur mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Entsprechende Anträge müssen mit der Einladung zur Versammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
6. Auch ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Abstimmung oder Abstimmung per Email zulässig. Der Gegenstand der Abstimmung ist allen stimmberechtigten Mitgliedern vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen, für die Stimmabgabe ist eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Eine Beschlussfassung setzt voraus, dass mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben.
Die Stimmabgabe erfolgt an die Geschäftsstelle.

(4) Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist den Mitgliedern und dem Vorstand zuzustellen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 VORSTAND

(1) Zusammensetzung des Vorstandes und Vertretung nach außen

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister als zweitem Stellvertreter, sowie dem Vorsitzenden des DGON Rates und dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Gesellschaft sein.
2. Die Gesellschaft wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes und in dessen Vertretung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist zur Alleinvertretung nach § 26 BGB berechtigt.

(2) Aufgaben

Der Vorstand leitet die Gesellschaft; ihm obliegt insbesondere die

1. Aufsicht über die Gesellschaftstätigkeit,
2. Prüfung des Entwurfs des Wirtschaftsplans,
3. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Bestellung des Geschäftsführers,
5. Festlegung der Geschäftsordnung,
6. Auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirates bestellt der Vorstand die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates und bestätigt dessen aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter für jeweils vier Jahre,
7. Bestellung der Mitglieder des DGON Rates, dessen Vorsitzenden und Stellvertreter für jeweils vier Jahre,
8. Gründung und Auflösung von Kommissionen und Fachausschüssen, Bestellung des Gründungsvorsitzenden bei neuen Kommissionen und Fachausschüssen,
9. Auf Empfehlung der jeweiligen Kommissionen und Fachausschüsse bestätigt der Vorstand den aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter für jeweils vier Jahre,
10. Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften und Institutionen im In- und Ausland.

(3) Sitzungen und Beschlüsse

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen, in Eilfällen eine Woche vorher einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.
4. Für jede Sitzung des Vorstandes und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Gesellschaft unterhält eine Geschäftsstelle; sie wird vom Geschäftsführer geleitet.
2. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Geschäftsführung nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschaft verantwortlich. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle. In einer von ihm aufzustellenden Geschäftsanweisung ist der Geschäftsablauf zu regeln.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, des Rates, der Mitgliederversammlung und des Wissenschaftlichen Beirates (WB) teil und erstellt die Protokolle.

§ 7 a DGON RAT

Der DGON Rat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den vom Vorstand bestellten weiteren Mitgliedern.

Der DGON Rat tritt in der Regel zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

Der Vorsitzende des DGON Rates berät den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft, insbesondere bei der Entwicklung längerfristiger Perspektiven.

§ 8 WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

(1) Aufgaben

1. Der Wissenschaftliche Beirat ist das technisch-wissenschaftliche Planungs- und Koordinierungsorgan der Gesellschaft. Er berät den Vorstand in technisch-wissenschaftlichen Fragen.
2. Der Wissenschaftliche Beirat empfiehlt dem Vorstand die Gründung und Auflösung von Kommissionen und Fachausschüssen und schlägt bei der Neugründung den Gründungsvorsitzenden vor.
3. In Zusammenarbeit mit den Kommissionen und Fachausschüssen erstellt der Wissenschaftliche Beirat jährlich das technisch-wissenschaftliche Programm der Gesellschaft und wacht über den Verlauf der Arbeiten. Er koordiniert die kommissions- und fachausschussübergreifende Zusammenarbeit.

4. Der Wissenschaftliche Beirat koordiniert die Tagungen und Symposien der Gesellschaft im Zusammenwirken mit den jeweils zuständigen Kommissionen und Fachausschüssen und der Geschäftsstelle.
5. Der Wissenschaftliche Beirat trägt zur Förderung und Integration des wissenschaftlichen Nachwuchses durch gemeinsame Veranstaltungen mit Universitäten, Forschungseinrichtungen, Industrie und Behörden bei.

(2) Zusammensetzung

Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören die Vorsitzenden der Kommissionen und Fachausschüsse und die vom Vorstand bestellten Mitglieder an.

(3) Vorsitzender und Stellvertreter

Auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirates bestellt der Vorstand die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates und bestätigt dessen aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter für jeweils vier Jahre.

(4) Sitzungen

Der Wissenschaftliche Beirat tritt in der Regel zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

§ 9 KOMMISSIONEN UND FACHAUSSCHÜSSE

(1) Aufgaben

1. Die Durchführung der technisch-wissenschaftlichen Aufgaben obliegt den Kommissionen und Fachausschüssen.
2. Die Kommissionen widmen sich Aufgaben aus einem bestimmten Verkehrsbereich.
3. Die Fachausschüsse beschäftigen sich mit Aufgaben, die übergreifend für mehrere Verkehrsbereiche von Bedeutung sind.

(2) Zusammensetzung

Mitglied der Kommissionen und Fachausschüsse kann jedes Mitglied der Gesellschaft werden. Die Vorsitzenden können Gäste zulassen.

(3) Vorsitzender und Stellvertreter

Auf Empfehlung der jeweiligen Kommissionen und Fachausschüsse bestätigt der Vorstand den aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter für jeweils vier Jahre.

(4) Sitzungen

Die Kommissionen und Fachausschüsse treten in der Regel zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

§ 10 EHRUNGEN

Neben der Ernennung zu Ehrenmitgliedern können folgende Ehrungen erfolgen:

1. Personen, die langjährig durch besondere persönliche Leistungen die Ortung und Navigation wesentlich gefördert haben, kann die Goldene Ehrennadel verliehen werden.
2. Personen, die sich durch wertvolle Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiete der Ortung und Navigation ausgezeichnet haben, kann die Wolfgang-Martini-Plakette verliehen werden.
3. Weitere Ehrungen können auch durch Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden.

§ 11 VERWENDUNG DER GELDMITTEL

1. Die finanziellen Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden. Die Bewirtschaftung liegt in den Händen des Geschäftsführers. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
2. Tätigkeiten des Vorstandes, des Rates, des Wissenschaftlichen Beirates, der Vorsitzenden der Kommissionen und Leiter der Fachausschüsse / Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich.
3. Der Bund und die Länder, von denen die Gesellschaft Zuwendungen erhält, sind berechtigt, Haushalts- und Wirtschaftsführung zu prüfen.

§ 12 RECHNUNGSLEGUNG

Der Geschäftsführer hat jährlich zur Mitgliederversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Diese wird durch zwei in der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Der Vorstand hat zusammen mit dem Prüfungsbericht die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan für das laufende und den Entwurf für das Folgejahr der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 AUFLÖSUNG ODER ÄNDERUNG DES ZWECKES DER GESELLSCHAFT

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Technik und Anwendung von Ortung und Navigation.
2. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen der Gesellschaft bei ihrer Auflösung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Absatz 1 und 2 können durch Beschluss der Mitgliederversammlung nicht aufgehoben werden.
4. Die mit öffentlichen Mitteln beschafften Maschinen, Apparate, Geräte und sonstige Gebrauchsgegenstände bleiben hiervon unberührt. Über ihre weitere Verwendung entscheidet jeweils die öffentliche Dienststelle, die die Mittel zur Beschaffung dieser Sachwerte zur Verfügung gestellt hat. Diese hat die Sachwerte ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, sofern nicht bei der Gewährung der Mittel für den Fall der Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes die unbeschränkte Verwendung vorbehalten wurde. Das gleiche gilt für den Fall der Veräußerung der aus öffentlichen Mitteln beschafften Sachwerte ohne vorangegangenen Auflösungsbeschluss.

